

Nr. 6 - Tag der Ausgabe: Bonn, den 13. Februar 1988

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Dänemark
über die Wehrpflicht deutsch-dänischer Doppelstaater**

Die Bundesrepublik Deutschland
und

das Königreich Dänemark -

im Hinblick auf die Europäische
Konvention vom 6 Mai 1963 über
die Verringerung der Mehrstaatigkeit
und über die Wehrpflicht von
Mehrstaatern sowie mit Rücksicht
auf die besondere Lage im deutsch-
dänischen Grenzgebiet -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragspartei, in deren
Hoheitsgebiet der Wehrpflichtige
sich gewöhnlich aufhält, sieht von
der Heranziehung zum Wehrdienst
ab, wenn der Wehrpflichtige sich
vor Vollendung des 19. Lebensjah-
res gegenüber der anderen Ver-
tragspartei verpflichtet hat, in deren
Streitkräften Grundwehrdienst,
Wehrübungen und Wehrdienst im
Verteidigungsfall zu leisten. Dies gilt
jedoch nur, wenn der Grundwehr-
dienst mindestens die gleiche Dauer
hat wie bei der erstgenannten Ver-
tragspartei und vor Vollendung des
21. Lebensjahres - im Ausnahmefall
vor Vollendung des 26. Lebensjah-
res - anzutreten ist. Soll der Grund-
wehrdienst in zeitlich getrennten
Abschnitten geleistet werden, gelten
die für den Dienstantritt bestimmten

Altersgrenzen für den letzten Ab-
schnitt.

(2) Der Wehrpflichtige hat der für
seinen gewöhnlichen Aufenthalt
zuständigen Wehersatzbehörde
unverzüglich schriftlich oder zur
Niederschrift unter Beifügung ent-
sprechender Nachweise zu melden:

1. die gemäß Absatz 1 eingegan-
gene Verpflichtung und die für
den Grundwehrdienst vorgese-
henen Termine (Antritt und Be-
endigung, bei Ableistung in zeit-
lich getrennten Abschnitten An-
tritt und Beendigung jedes ein-
zelnen Abschnitts),
2. jede Änderung der vorgesehe-
nen Termine unter Angabe der
neuen Termine und des Datums,
an dem die Änderung eingetre-
ten ist, und
3. den Antritt und die Beendigung
des Grundwehrdienstes bzw.
seiner einzelnen Abschnitte.

Die Meldung muß bei der Wehrer-
satzbehörde im Falle der Nummer 1
spätestens drei Monate nach Voll-
endung des 19. Lebensjahres, in
den Fällen der Nummern 2 und 3
spätestens drei Monate nach dem
zu meldenden Ereignis eingehen.

(3) Die Wehersatzbehörde der
Vertragspartei, der gegenüber der

RL E 1

Anlage 5

Wehrpflichtige sich zur Ableistung des Wehrdienstes verpflichtet hat, zeigt der Wehersatzbehörde der anderen Vertragspartei an, wenn der Wehrpflichtige der freiwilligen Verpflichtung zur Ableistung von Wehrübungen und von Wehrdienst im Verteidigungsfall nicht nachkommt.

Artikel 2

Hat sich der Wehrpflichtige nicht gemäß Artikel 1 Absatz 1 verpflichtet oder hat er gegen die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Meldepflichten verstoßen oder liegt eine Mitteilung der Wehersatzbehörde nach Artikel 1 Absatz 3 vor, läßt die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Wehrpflichtige sich gewöhnlich aufhält, einen von ihm bei der anderen Vertragspartei erst noch anzutretenden Wehrdienst im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 unberücksichtigt. Sie sieht von der Heranziehung zum Wehrdienst ab, wenn und solange der Wehrpflichtige einen bei der anderen Vertragspartei bereits angetretenen Wehrdienst noch nicht beendet hat.

Artikel 3

(1) Die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Wehrpflichtige nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, läßt nur die in Artikel 1 Absatz 1 bezeichnete Art einer freiwilligen Verpflichtung des Wehrpflichtigen zur Ableistung von Wehrdienst in ihren Streitkräften zu.

(2) Die Verpflichtungserklärung im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 bedarf nicht der Zustimmung der anderen Vertragspartei.

Artikel 4

Die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Wehrpflichtige sich gewöhnlich aufhält, betrachtet die Wehrpflicht ihr gegenüber als erfüllt, soweit der Wehrpflichtige seine Wehrpflicht bei der anderen Vertragspartei erfüllt hat. Im Falle des Artikels 2 Satz 2 rechnet sie den bei der anderen Vertragspartei geleisteten Wehrdienst auf die Erfüllung der Wehrpflicht an.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Jede Vertragspartei kann das Abkommen jederzeit durch schriftliche Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach ihrem Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Kopenhagen am 10. Oktober 1985 in zwei Urschriften (jede in deutscher und dänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist).

Für die Bundesrepublik Deutschland
Dr. Jestaedt

Für das Königreich Dänemark
Ellemann-Jensen